

# Beilage 1178/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

## **Zusatzantrag**

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen  
Landtags betreffend das Landesgesetz über die Zuweisung von  
Landesbediensteten zu den Betriebsgesellschaften der Kuranstalten  
(Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz - Kuranstalten)**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

In der Vorlage der Oö. Landesregierung betreffend das Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zu den Betriebsgesellschaften der Kuranstalten (Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz - Kuranstalten), Beilage 1173/2001, wird folgende Bestimmung eingefügt:

1. § 3 lautet:

"§ 3

### **Neuaufnahme von Arbeitnehmern**

Die Oö. Landesregierung hat im Rahmen der mit der jeweiligen Kapitalgesellschaft abzuschließenden Einbringungsverträge festzulegen, dass die Aufnahme von Arbeitnehmern zur jeweiligen Kapitalgesellschaft auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung nach objektiven Kriterien zu erfolgen hat. Für die Bestellung der Geschäftsführer der jeweiligen Kapitalgesellschaft finden das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. Nr. I Nr. 26/1998, sowie das Oö. Stellenbesetzungsgesetz 2000, LGBl. Nr. 46, Anwendung."

2. Die bisherigen §§ 3 und 4 erhalten die Bezeichnung "§ 4" und "§ 5".

### **Begründung:**

Durch den im Vergleich zur Regierungsvorlage neuen § 3 soll im Rahmen einer "Selbstbindung" angeordnet werden, dass die Neuaufnahme von Arbeitnehmern zur jeweiligen Betriebsgesellschaft der Kuranstalten nach einer öffentlichen Ausschreibung und nach objektiven Kriterien zu erfolgen hat.

Auf die Geltung des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998, sowie des Oö. Stellenbesetzungsgesetzes soll hingewiesen werden.

Linz, am 27 . September 2001

(Anm.: ÖVP-Fraktion)  
Stockinger

(Anm.: SPÖ-Fraktion)  
Frais

(Anm.: FPÖ-Fraktion)  
Steinkellner